

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte

Pappwaaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabrikation usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes
Berlin W, Potsdamer Strasse 134



Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Nr. 5736 der Deutschen Reichs-
Post-Zeitungs-Preisliste
Nr. 2871 des österreichischen
Zeitungs-Preisverzeichnisses.
Von der Exp. d. Bl. direkt unter
Streifband, — In- und Ausland:
vierteljährlich 3 M. 50 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preis der Anzeigen
10 Pfennig das Millimeter Höhe
50 mm breit (1/4-Seite)
Ermäßigungen b. Wiederholung
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei an uns ge-
langenden Zeichen-Briefe hat
Besteller der Anzeige 1 M. zu
zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten, des Papier-Industrie-Vereins und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Papier-Fabrikanten, Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft

Nr. 98

Berlin, Donnerstag, 8. Dezember 1898

XXIII. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, theile uns dies durch Postkarte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährige Postbezug kostet in:

Oesterreich-Ungarn 85 Kreuzer | den Niederlanden 95 cents
Schweiz 1 Frank 50 centimes | Russland 80 Kopeken
Dänemark 1 Krone 1 Oere | Rumänien 2 Frank 55 centimes.

Post-Bestellungen werden ausserdem angenommen in Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

Die Postämter nehmen im zweiten Monat des Kalendervierteljahres Bestellungen auf zwei Monate für 70 Pf. und im dritten Monat einmonatliche für 35 Pf. entgegen.

INHALT

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation	Betriebsstätten und Arbeitskräfte der	
Normalpapier	Kartonnagefabrikation in Deutschland	3748
Provision auf verlorene Waare	Tintenlöcher, Herstellung waschbarer	
Deutsche Papier-Industrie	Tapeten, Leseputz, Gautschpresse,	
Fockendorfer Elfenbein-Karton	Anzeigen-Schaustellung (DRP)	3752
Fabrikbrand	Geschäfts-Nachrichten	3760
Buchgewerbe:	Verdingungen	3763
Bismarck-Bilder und -Litteratur	Erhöht. Kraftaufwand am Montag Morgen	3764
Praktische Winke für Stereotypenre	Einfuhrwaaren nach China u. Postämter	3766
Die künstlerische Dekoration der Buch- umschläge und Leinwandbände	Katalog- und Garderobe-Zwang	3768
Kalenderschau 1899	Ueberfall auf einen Papierfabrikanten	3769
Büchertisch	Waarenzeichen	3772
	Briefkasten	3774
	Märkte	3775

Eine Beilage von Ferdinand Sichel, Chemische Fabrik für Klebstoffe, Limmer vor Hannover
" " " E. & C. Pasquay, Wasselnheim (Elsass)

Normalpapier

Vom Rhein

Den unter obigem Titel in Nrn. 91, 93 und 95 der Papier-Zeitung entwickelten Ausführungen wird, Weniges ausgenommen, jeder Fachmann unbedenklich beistimmen. Hoffentlich thut dies auch die Behörde und zwar mit der Wirkung eines gänzlichen Verzichts auf den beabsichtigten Plan.

Das Rundschreiben der Königlichen Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg, sich darüber äussern zu wollen, ob dem Publikum für den Schriftverkehr mit den Behörden der Gebrauch des Normalpapiers vorzuschreiben sei, ist uns nicht zugegangen. Wir würden sonst in erster Linie darauf erwidert haben, dass in dieser Anregung hier nicht die Folge eines wirklichen Bedürfnisses, sondern vornehmlich der Niederschlag eines Erfolges erblickt werde, den eine gewisse Interessentengruppe und andere ehrgeizige Bestrebungen, ähnlich wie 1892, mit übertriebenen Darstellungen an berufener Stelle gehabt haben. Wie weit diese Meinung allgemein verbreitet ist, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Es liegen uns indess Beweise dafür vor, und der Artikel in Nr. 95 deutet ebenfalls darauf hin, dass sie auch ausserhalb und weit über den Kreis der hier in Betracht kommenden Anschauungen hinaus getheilt wird. Wir halten es für nützlich, dies auszusprechen.

Was zur Sache selbst zu bemerken wäre, ist in erwähnten Ausführungen zutreffend behandelt. Auch wir erachten die Klagen der Behörden über schlechte Papiere des Publikums für neu und übertrieben. Einzelne Ausnahmen mag es ja geben, indess dürfte keiner einzigen derselben die Bedeutung beizumessen sein, damit Vorschriften von solch dauernder Last und Tragweite zu rechtfertigen. Im Allgemeinen weiss jeder gebildete Deutsche, dass er sich im Schriftverkehr mit den Behörden eines anständigen Papiers bedienen soll. Ausserdem hat er das lebhafteste Interesse daran, hierfür zu sorgen, und es widerstrebt ihm, auf diesem persönlichen Gebiete von den Behörden wie ein Schulknabe bevormundet zu werden.

Die Frage hat aber noch eine viel ernstere Seite, und das ist die Misshandlung, die der ganze Papierhandel durch die Zwangseinführung der Normalpapiere beim Publikum erlitt. Der Händler würde dadurch gezwungen, seine Kundschaft mit Waaren zu bedienen, die das Erkennungszeichen ihres Fabrikanten tragen, also in die Nothwendigkeit versetzt, gegen eine der ersten Grundregeln des geschulten Kaufmanns zu verstossen und durch jede Lieferung seine

Bezugsquellen gerade da zu verrathen, wo seine Interessen deren Geheimhaltung gebieterisch fordern. Die Folge davon wäre der Verzicht auf manches bisher in Ruhe verlaufene Geschäft. Die Pflege des Geschäftsgeheimnisses wird schon dem Lehrling vor Eintritt in die kaufmännische Laufbahn eingepaukt. Sie gehört mit zu den wichtigsten Pflichten einer jeden klugen und ordentlichen Geschäftsführung. Und nun soll die Regierung dazu aufgefordert werden, in dieses Allerheiligste mit rauher Hand hinein zu greifen! Wer auf solche Ideen kommen kann, muss von merkwürdigen Anschauungen über die Elementar-Begriffe des kaufmännischen ABC erfüllt sein. Es erscheint ausgeschlossen, dass gewiegte Fachblätter solch unheilvollen Bestrebungen das Wort reden. S. S.

Provision auf verlorene Waare

Zu Nr. 92

Berlin, 18. November 1898

Die Papierfabrik hat wahrscheinlich den vollen Faktorenpreis versichert; da derselbe die Provision des Agenten einschliesst, so käme die Papierfabrik, wenn sie ihrem Agenten die Provision nicht herauszahlte, in unverdienten Vortheil, und es käme ihr wahrscheinlich nicht in den Sinn, dem Agenten die zweimalige Provision zu verweigern, wenn der englische Besteller selber versichert hätte und gleichzeitig mit der Ersatz-Bestellung die Faktura für die verloren gegangene Waare bezahlte, sodass in diesem Falle der Agent nicht einmal der Versicherungsgesellschaft gegenüber eine Thätigkeit ausgeübt hätte.

Aber es kommt hierauf nicht einmal an, da mangels entgegenstehender Bedingungen der Art. 371 D. H. G. zur Anwendung kommt. Hiernach hat der Kommissionär Provision zu fordern, wenn das Geschäft »zur Ausführung« gekommen ist, und dies ist geschehen. Denn der Agent steht nur im Rechtsverhältniss zur Papierfabrik, er empfängt seinen Lohn aus dem Nutzen, welchen der der Papierfabrik verschaffte Absatz gewährt. Dazu kommt, dass möglicherweise nach englischem Recht der Käufer wegen unterlassener rechtzeitiger Ablieferung vom Vertrage zurücktreten konnte, und dass ihm nach deutschem Recht mindestens die Wahl blieb, wegen verspäteter Nachlieferung solche Ansprüche zu stellen, welche der Annullirung des Geschäftes für die Papierfabriken gleichkommen, sodass die Aufrechterhaltung der Bestellung auch eine neue nützliche Geschäftsthätigkeit des Agenten einschliesst. Ich bin daher der Ansicht, dass dem Agenten auf die verlorene Waare und die Ersatzparthie Provision zusteht. — e —